



Pflasterklopfen in der Schweiz kann für deutsche Handwerker teuer werden.

FOTO: VISUM

Ein gefährliches Pflaster

Deutsche Handwerker tun sich schwer im Nachbarland Schweiz

VON UNSEREM KORRESPONDENTEN
ANDREAS BÖHME

STUTTGART. Damit deutsche Handwerker in der Schweiz arbeiten dürfen, gibt es zwischenstaatliche Abkommen zwischen der Europäischen Union und dem Land. Die aber laufen oft ins Leere, klagt der ehemalige Umwelt- und Verkehrsminister Ulrich Müller (CDU) – und das Wirtschaftsministerium gibt ihm in vielen Fällen Recht.

Die Schweiz scheut zwar den Beitritt zur EU, regelt aber in mehr als 120 Verträgen ihre Beziehungen zur Gemeinschaft und damit auch zu sämtlichen Nachbarländern – zumindest theoretisch. Müller beklagt die „völlige Unübersichtlichkeit, Kompliziertheit und mangelnde Vergleichbarkeit des Schweizer Tarifrechts“, die dazu führe, dass selbst geringfügige Verstöße „mit unangemessen hohen Geldbußen“ geahndet werden. Schlecht ist das für deutsche Handwerker.

Das Wirtschaftsministerium gibt Müller Recht – wenn auch nur in Einzelfällen. Hauptstreitpunkt: Das Schweizer Tarif-

recht, dem sich deutsche Unternehmen zu unterwerfen haben. Nationales Recht steht neben den Gesetzen der Kantone – und nur schwer sei herauszufinden, welche Bedingungen jeweils wo gelten. Vieles könne man zwar im Internet recherchieren, aber oft seien die Vorschriften versteckt. Jede Branche (wenn sich die Definitionen zwischen Deutschland und der Schweiz denn überhaupt decken) habe ihre eigene Dokumentation, was die Handhabung weiter erschwert.

Darüber klagt vor allem die Baubranche. So gibt es zwar ein allgemeines Schweizer Dach- und Wandgewerbe, aber einzelne Kantone scheren aus. Bodenleger nach deutschem Vorbild wiederum zählen südlich des Rheins mal zu den Plattenlegern, mal aber zu den Schreibern. Unternehmen, die diese Hürden meistern, scheitern dann oft an der Berechnung des zu zahlenden Mindestlohns. Sämtliche Lohnbestandteile von der Krankenversicherung bis zum Urlaubsgeld müssen einzeln herausgerechnet und von den Schweizer Behörden anerkannt werden. „Die Berechnung kann unter Umständen länger dauern als die ei-

gentliche Tätigkeit in der Schweiz“, räumt Hans Freudenberg ein, Ministerialdirektor im Wirtschaftsministerium.

Wer sich im Vorschriftensdschungel verläuft, muss mitunter tief in die Tasche greifen: Die Handwerkskammer Freiburg kennt eine Reihe von Fällen, in denen, so Freudenberg, „der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit oft nicht gewahrt wird“. So bei einem vom Verband Schweizer Unternehmen in Deutschland genannten Fall, bei dem die Lohnunterschreitung 480 Franken betrug, das Bußgeld samt Kontroll- und Verfahrenskosten sich aber auf 3100 Franken belief.

Immerhin: Für Werkzeug, das der Handwerker in der Hand trägt, braucht es keine Genehmigung. Hammer und Zange sind frei, Baumaschinen nicht. Ihre Einfuhr erfordert Bewilligungen, „die teilweise nicht erteilt werden“. Dazu kommen finanzielle Hürden wie bei einem Unternehmer vom Oberrhein. Der wollte mit einer Arbeitsbühne in der Schweiz Plakate aufhängen. Der Zoll verlangte, für das Gerät im Wert von 2,5 Millionen Euro an der Grenze mal eben die Mehrwertsteuer zu hinterlegen.